

Strafanzeige / Geständnis

Tatvorwurf: § 223 StGB Körperverletzung
§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung
§ 227 StGB Körperverletzung mit Todesfolge
§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

Tatort: Hildesheimer Str. 139, 30880 Laatzen

Tatzeit: 16.07.2010 – 24.07.2011 und 11.08.2011 - 13.08.2011

Beschuldigte: Silke M. Lachmund, 24.03.1954 wohnhaft wie oben

Geschädigter: Hermann Lachmund 01.03.1918 – 13.08.2011

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft Hannover, die Generalstaatsanwaltschaft Celle und auch der Gutachter Herr Klintschar von der Medizinischen Hochschule Hannover haben festgestellt, dass sowohl in der geriatrischen Rehabilitation Langenhagen (Hagenhof) (01.06.- 16.07.2010) als auch in der Medizinischen Hochschule Hannover (12.07.-14.07.2011) als auch im Agnes Karll Krankenhaus in Laatzen (24.07.-11.08.2011) die Behandlung und die Versorgung meines Vaters völlig fehlerfrei und richtig erfolgte.

Obwohl mir die Art der Behandlung in den o. g. Institutionen weitestgehend bekannt war, habe ich meinen Vater in vielen Punkten anders behandelt. Aus der Tatsache, dass die Behandlung in den Institutionen richtig war, ergibt sich zwangsläufig, dass meine Behandlung falsch war und ich dadurch meinen mir schutzbefohlenen Vater misshandelt habe, den Körper meines Vaters verletzt habe und ggf. letztendlich den Tod meines Vaters verursacht habe.

Im Einzelnen:

Geriatrischen Rehabilitation Langenhagen (Hagenhof) (01.06.- 16.07.2010)

Zu sämtlichen Punkten, die den Hagenhof betreffen schreibt:

Dir Oberstaatsanwältin Frau Dr. König (Generalstaatsanwaltschaft Celle): Auch die hier erfolgte nochmalige Prüfung der Pflegeunterlagen hat keine Anhaltspunkte für Behandlungs- und Pflegefehler ergeben.

Der Gutachter Klintschar: Nichts – es wurde von der Staatsanwaltschaft vergessen die Krankenakte vom Hagenhof anzufordern, so dass sie dem Gutachter nicht vorlag – die Akte wurde erst später beschlagnahmt. Anstatt dessen wurde von der Staatsanwaltschaft versehendlich die Krankenakte meines Vaters bei seinem Hausarzt, der in keiner Weise beschuldigt wurde, beschlagnahmt.

Betrifft: Ernährung und Wasser

Auf Anfrage im Hagenhof wurde mir mitgeteilt, dass mein Vater bei einer Pumpeneinstellung von 60 ml pro Stunde jeden Tag 1.000 ml Sondenkost und 1.000 ml. Wasser bekommen hätte. Das ist aber nicht möglich, weil bei dieser Einstellung maximal (60 x 24 =) 1.400 ml. in 24 Stunden gefördert werden können. Abgesehen davon lief die Pumpe im Hagenhof oft gar nicht, oder nur auf 40 oder 50 ml. Nach Auswertung der Krankenakte habe ich festgestellt, dass mein Vater im Hagenhof an den 46 Tagen seines Aufenthaltes durchschnittlich pro Tag 737 Kalorien und 662 ml Flüssigkeit bekam. Davon im Zeitraum vom 18.06.-05.07.2011 pro Tag durchschnittlich 464 Kalorien.

Dazu schreibt die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): Anhaltspunkte dafür, dass Ihrem Vater während des Aufenthaltes zu wenig Nahrung bzw. Flüssigkeit zugeführt wurde, haben sich den Pflegeunterlagen nicht entnehmen lassen.

Obwohl mir bekannt war, dass mein Vater im Hagenhof sehr wenig Nahrung und Wasser erhalten hat (wie wenig es wirklich war konnte ich allerdings erst nach Auswertung der Krankenakte ermitteln) und nun ja auch bestätigt wurde, dass das so richtig war, habe ich meinem Vater während seines Aufenthaltes bei mir mit einer höheren Pumpeneinstellung und einer Hochlage des Oberkörpers bzw.

Gabe der Nahrung in sitzender Stellung dazu gezwungen täglich 1.500 ml Sondenkost sowie 1.000 ml. Wasser zu sich zu nehmen. Da ja die Behandlung im Hagenhof richtig war, habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht.

Betrifft: Behandlung mit Marcumar:

Sowohl der Kardiologe meines Vaters, als auch die Neurologie des Agnes Karll Krankenhauses, als auch der Hausarzt meines Vaters lehnten eine Behandlung meines Vaters mit Marcumar ab, weil das „in diesem Alter zu gefährlich sei“. Im Hagenhof wurde mein Vater auf Marcumar eingestellt. Am 11. + 12.07.2010 bekam er notfallmäßig Konaktion – ein Marcumar –Gegenmittel, da seine Blutgerinnung zu schlecht wurde. Das wurde uns aber nicht mitgeteilt und die Fortführung dieser Therapie wurde angeordnet.

Dazu schreibt die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): Anhaltspunkte dafür, dass die Gabe einzelner Medikamente bzw. deren Dosierung konkret eine Zustandsverschlechterung bei Ihrem Vater zur Folge hatte, haben sich nicht ergeben.

Also war die Gabe von Marcumar richtig. Obwohl der Hagenhof die Weiterführung der Behandlung anordnete, habe ich meinem Vater (nach Absprache mit seinem Hausarzt) diese Behandlung verweigert. Da ja die Behandlung im Hagenhof richtig war, habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht.

Betrifft. Behandlung mit Digitalis:

Im Hagenhof bekam mein Vater vom 17.06. bis zum 15.07. täglich 0,2 mg Digoxin.

Dazu schreibt die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): Anhaltspunkte dafür, dass die Gabe einzelner Medikamente bzw. deren Dosierung konkret eine Zustandsverschlechterung bei Ihrem Vater zur Folge hatte, haben sich nicht ergeben.

Obwohl der Hagenhof die Weiterführung dieser Behandlung anordnete, habe ich (nach Absprache mit seinem Hausarzt) die Dosierung zuerst auf 7 x 0,1 mg und dann später auf 5 x 0,1 mg herabgesetzt. Obwohl mein Vater danach aufhörte, sich des Öfteren ans Herz zu fassen und aufhörte zu halluzinieren muss diese Behandlung falsch gewesen sein, weil die Gabe von 7 x 0,2 mg ja richtig gewesen ist. Also habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht.

Betrifft. Hygiene:

Im Hagenhof wurde das Absauggerät meines Vaters auf den Fußboden gestellt, die Türen der Krankenhauskeimisolierzimmer standen ganztägig offen, der Urinbeutel wurde auf dem Schoß meines Vaters und die Urinflasche zum Ausleeren des Urinbeutels in der Waschschißel untergebracht und auf Händedesinfektionen wurde weitestgehend verzichtet.

Dazu schreibt die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): Soweit Sie die Behauptung aufgestellt haben, Hygienemängel in der Geriatrie Langenhagen seien dafür (*Anm.: eine bakterielle Infektion*) ursächlich gewesen, wird sich dieser Zusammenhang im Hinblick darauf, dass der Aufenthalt dort bereits im Sommer 2010 stattfand, nicht mehr sicher feststellen lassen. Die von Ihnen insoweit vorgelegten Fotos reichen nicht aus, diesen Kausalzusammenhang bereits hinreichend sicher zu belegen.

(Anm.: Gemeint sind folgende bakteriellen Infektionen: 16.06.2010: Pseudomonas aeruginosa und Stenotrophomonas maltophilia im Sputum, 29.06.2010: MRSA im Tracheals, 30.06.2010: E. faecium im Urin, 16.07.2010 Pseudomonas aeruginosa im Urin)

Also waren diese dokumentierten Hygienemaßnahmen richtig. Ich hingegen habe das Absauggerät auf ein Tischchen gestellt, eine Isolation fand mangels anderer Patienten nicht statt, der Urinbeutel wurde an das Bett gehängt, die Urinflasche zum Ausleeren des Urinbeutels wurde nicht in der Waschschißel aufbewahrt und ich habe mir sehr oft die Hände desinfiziert und auch jede Kontaktperson dazu angehalten.. Da die Auslegung der Hygienebestimmungen im Hagenhof nicht fehlerhaft war, muss zwangsläufig meine Auslegung falsch gewesen sein. Also habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht.

Betr.: Therapie und Schmerzmittel

Mein Vater bekam lt. der in der Akte vorliegenden Therapieberichte in den 46 Tagen seines Aufenthaltes an 8 Tagen Ergotherapie, an 8 Tagen Physiotherapie, an 4 Tagen logopädische Behandlung sowie an einem Tag physikalische Therapie. Auf einer Dokumentation für die Abrechnung (OPS 8.550.x) wurde allerdings für fast jeden Tag je eine Behandlung von jedem Therapeuten abgezeichnet – sogar an Tagen, an denen mein Vater gar nicht im Hagenhof war oder an denen er zu krank für eine Therapie war oder die Therapeuten lt. der Dokumentation für die Abrechnung des Mehraufwandes für die Komplexbehandlung bei (in diesem Krankenhaus erworbenen) multiresistenten Keimen (OPS 8.987.x) nicht im Zimmer meines Vaters waren. Andererseits bekam er vom 1.-10.6. PCM 500 und ab den 20.06. Morphinpflaster in ansteigender Dosierung und zusätzlich jeden Tag 4 x 30 Tropfen Novalgin. Trotzdem hatte er permanent Schmerzen.

Hierzu schrieb erstmal niemand etwas – aber ich hatte es auch noch nicht explizit bemängelt – allerdings hat ja sowohl die Staatsanwältin Frau Söfker als auch die Oberstaatsanwältin Frau Dr. König die Pflegeunterlagen geprüft und hatten offensichtlich auch an dieser Behandlung nichts zu bemängeln. Erst als ich eine weitere Strafanzeige wegen der Fälschung der Krankenakte stellte, schrieb die Staatsanwältin Frau Söfker, dass es sich bei den mit Kopien aus der Krankenakte belegten Behauptungen um nicht näher substantiierbare Vermutungen handeln würde.

Ich habe dafür gesorgt, dass mein Vater zweimal in der Woche mit Physiotherapie, an zwei anderen Tagen pro Woche mit Ergotherapie und an einem weiteren Tag mit logopädischer Behandlung gequält wurde. Außerdem habe ich ihm (nach Absprache mit dem Hausarzt) stufenweise sämtliche Schmerzmittel verweigert. Allerdings hatte er nach einiger Zeit auch kaum noch Schmerzen – wenn doch, bekam er eine Paracetamol. Da aber ja offensichtlich die Behandlung im Hagenhof richtig war, habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht.

Medizinischen Hochschule Hannover (12.07.-14.07.2011)

In der Medizinischen Hochschule Hannover bekam mein Vater als perioperative Prophylaxe (zu diesem Zeitpunkt war mein Vater zwar MRSA - Träger – war allerdings symptomfrei und hatte keine weiteren Keime) das Antibiotikum Sobelin=Clindamycin obwohl in der OP-Checkliste das Antibiotikum Cotrim=Co-Trimoxazol angeordnet worden war und in sämtlichen vorhandenen Berichten stand, dass der MRSA meines Vaters gegen Clindamycin resistent war. (Nach der OP wurden bei meinem Vater im Sputum Rahnella aquatilis, Enterobacter amnigenus und ein zweiter MRSA-Stamm sowie MRSE (Methicillin Resistente Staphylococcus epidermitis) im Blut gefunden.)

Dazu schreiben:

Die Oberstaatsanwältin Frau Dr. König /Generalstaatsanwaltschaft Celle): Auch die hier erfolgte nochmalige Prüfung der Pflegeunterlagen hat keine Anhaltspunkte für Behandlungs- und Pflegefehler ergeben.

Die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): nichts

Der Gutachter Klintschar: nichts – obwohl ihm die Akte eines Arbeitgebers, der MHH, vorlag.

Also muss es auch richtig sein ein anderes Antibiotikum zu geben, als ärztlich angeordnet wurde und gegen das die bekannten Keime resistent sind. Auch das habe ich nicht getan – ich habe sogar (nach Absprache mit dem Hausarzt) ab Anfang 2011 komplett auf die Gabe von Antibiotika verzichtet, solange mein Vater symptomfrei war und ihn dafür mit Orthomol, Vitasprint und ACC vergiftet. Also habe ich mich der Misshandlung von Schutzbefohlenen sowie - in diesem Fall - der gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht, weil ich andere gesundheitsschädliche Stoffe beigebracht habe.

Agnes Karll Krankenhaus (AKK) in Laatzen (24.07.-11.08.2011)

Zu sämtlichen Punkten die das AKK betreffen – außer zum Punkt Nichtbehandlung einer Infektion - schrieb die Oberstaatsanwältin Frau Dr. König (Generalstaatsanwaltschaft Celle): Auch die hier erfolgte nochmalige Prüfung der Pflegeunterlagen hat keine Anhaltspunkte für Behandlungs- und Pflegefehler ergeben.

Betrifft: Behandlung mit Paramix:

Im AKK bekam mein Vater das in Deutschland nicht zugelassene Antibiotikum Paramix, das z. B. in Mexiko zur Behandlung gegen (bei meinem Vater nicht vorhandene) Darmparasiten zugelassen ist und auch versuchsweise gegen Clostridium difficile (hatte mein Vater auch nicht) eingesetzt wird. Wir wurden nicht darüber aufgeklärt, dass ein in Deutschland nicht zugelassenes Medikament ausprobiert wurde.

Dazu schreiben:

Die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): nichts
Der Gutachter Klintschar: Nichts – obwohl ihm die Akte des AKK vorlag.

Also war diese Behandlung richtig. Obwohl vom AKK die weitere Behandlung mit diesem Mittel angeordnet hatte, habe ich (nach Absprache mit dem Hausarzt) meinem Vater das Medikament nicht gegeben. (Erschwerend kam allerdings hier dazu, dass ich es in der Apotheke gar nicht bekommen hätte, weil es dort nicht bekannt war.) Also habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht.

Betrifft: Behandlung mit Propofol:

Am 01.08.2011 fand ich in einem kleinen Tisch – Mülleimer eine halbleere Ampulle Propofol. Es ist davon auszugehen, dass mein Vater dieses Mittel bekommen hat, weil er allein im Zimmer lag. Die Gabe des Mittels wurde allerdings abgestritten und stand auch nicht in der Krankenakte.

Dazu schreiben:

Die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): nichts
Der Gutachter Klintschar: Nichts.

Obwohl dieses Mittel meinem Vater wohl deshalb gegeben wurde, weil es ihm gut tat und mir bekannt ist, dass es Menschen gibt, die Propofol wegen gewisser angenehmer Nebenwirkungen freiwillig nehmen, habe ich ihm dieses Mittel nicht gegeben. Da aber ja offensichtlich die Behandlung richtig war, habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht.

Betr.: Therapie und Schmerzmittel

Mein Vater bekam in den 18 Tagen seines Aufenthaltes lt. Krankenakte 5 Mal Physiotherapie, wurde nicht nach den Empfehlungen nach Bobath gelagert und bekam täglich hohe Dosen Morphin und andere Schmerzmittel.

Dazu schreiben:

Die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): nichts
Der Gutachter Klintschar: Nichts – obwohl ihm die Akte des AKK vorlag.

Also war auch diese Behandlung richtig. Trotzdem muss ich zugeben, dass ich in diesem Punkt genau so gehandelt hätte, wie nach dem Aufenthalt meines Vaters im Hagenhof: ich hätte ihn wieder mit Therapien gequält, Diesen Vorsatz konnte ich nicht ausführen, weil mein Vater eineinhalb Tage nach seiner Entlassung aus dem AKK gestorben ist. Aber ich habe ihn gelagert, wie es bei Bobath empfohlen wird und habe wieder begonnen die Schmerzmittel zu reduzieren. Also habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht – auch der Versuch ist strafbar.

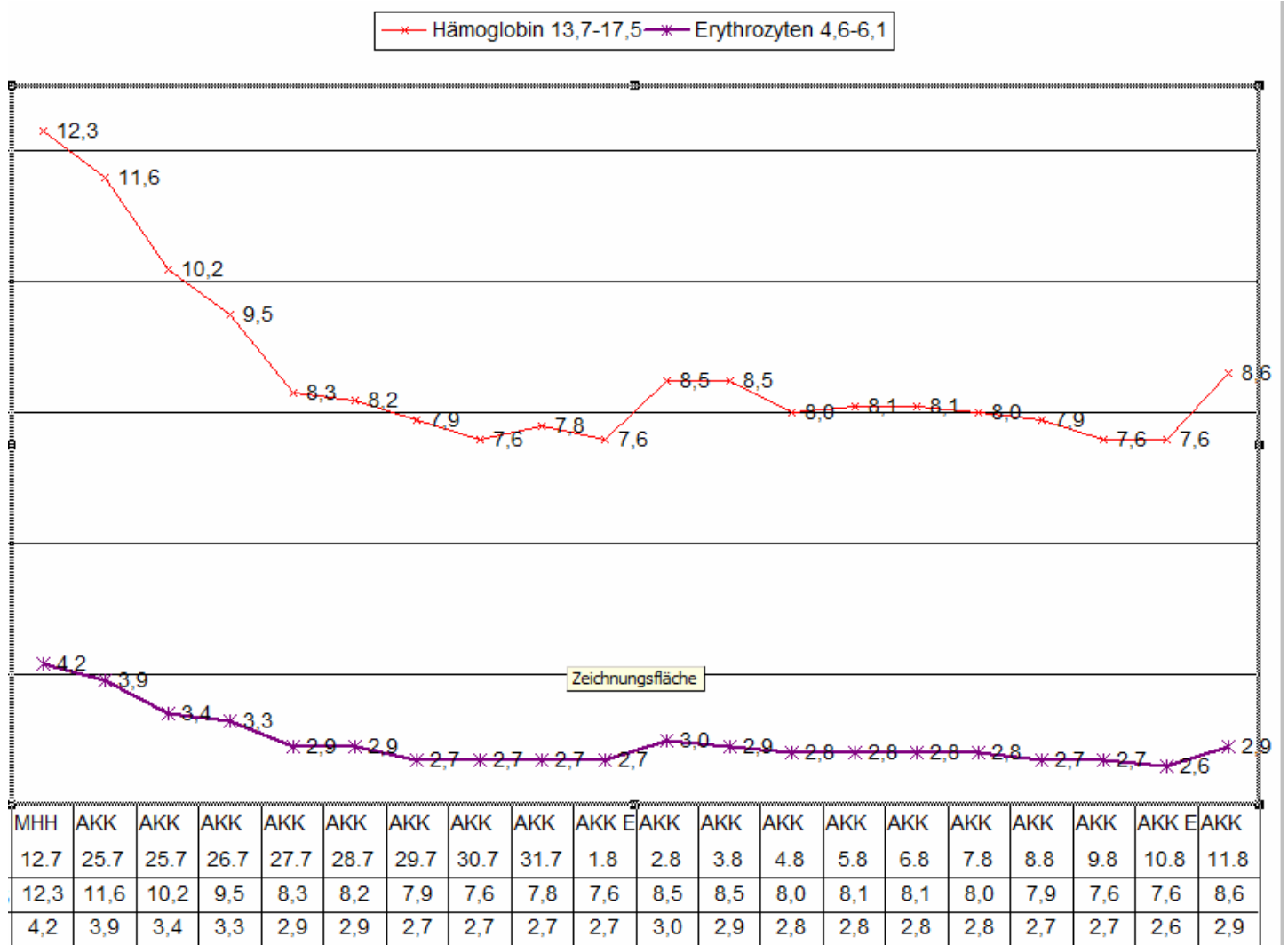
Betrifft: Überwachung der Blutwerte

Im AKK wurden nach wenigen Tagen die Blutwerte meines Vaters (Erythrozyten, Hämoglobin) extrem schlecht. Erst am 01.08. und am 10.08. bekam er je eine Infusion mit Erythrozyten. Die Ursache dieser Verschlechterung wurde nicht mithilfe eines großen Blutbildes abgeklärt.

Dazu schreiben:

Die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): nichts
Der Gutachter Klintschar: Nichts – obwohl ihm die Akte des AKK vorlag.

Also war auch diese Behandlung richtig. Trotzdem muss ich zugeben, dass ich – wenn ich mehr Zeit gehabt hätte - unseren Hausarzt genötigt hätte, ein großes Blutbild zu erstellen um die Ursache zu finden und entsprechend zu behandeln. Also habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht – auch der Versuch ist strafbar.



Betrifft: Heimbeatmungsgerät:

Mein Vater wurde aus dem AKK mit einem unbrauchbaren Heimbeatmungsgerät entlassen. Nach dem Tod meines Vaters las ich in der Krankenakte folgenden Eintrag im Pflegebericht vom 09.08.2011: 05:00 BGA schlecht, Pat an Heimbeatmung genommen, anfänglich mit 4 l O2, dann 8 l. Pat verschlechtert sich rapide – ist nicht mehr ansprechbar – Hautzustand blass – Erscheinungsbild eher präfinal – beginnt zu krampfen 05:25 Beatmung mit EVITA IV kurze Zeit später wieder alles O.K. Von diesem Vorfall wurde mir nichts berichtet.

Dazu schreiben:

Die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): nichts

Der Gutachter Klintschar: ... der bei Entlassung sichergestellten häuslichen Versorgung mittel BIPAP - Heimbeatmungsgerät.... – obwohl ihm die Akte des AKK vorlag.

Obwohl lt. Gutachter das Heimbeatmungsgerät die häusliche Versorgung sicherstellte habe ich das Heimbeatmungsgerät nur kurz benutzt, weil auch ich feststellte, dass der Sauerstoffwert meines Vaters bei Benutzung extrem absank. Da aber das AKK die Benutzung dieses Gerätes angeordnet hatte, der Gutachter explizit geschrieben hat dass das Gerät in Ordnung war und auch die Staatsanwältin nicht Gegenteiliges schrieb, war es falsch, dass ich meinem Vater das Gerät

vorenthielt. Also habe ich mich der Körperverletzung sowie der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig gemacht.

Betrifft. Behandlung mit Digitalis:

Im AKK bekam mein Vater vom täglich 0,2 mg Digoxin. Am 04.08. wurde ein Digoxinspiegel von 0,93 gemessen, danach wurde er nicht mehr überprüft.

Dazu schreiben:

Der Gutachter Klintschar:

Digoxin (OV-Blut) * 1,8 ng/ml (therapeutisch)

Digoxin (Herzblut) * 4,9 ng/ml

Die Untersuchungsergebnisse liefern keine Hinweise für eine Überdosierung von Novodigal® oder Furosemid.

Die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): Anhaltspunkte für eine Überdosierung von Medikamenten, insbesondere Novodigal oder Furosemid gaben die erhobenen Befunde nicht her.

Auch diese Behandlung war also richtig. Obwohl mir nicht ganz klar ist, wie im OV-Blut (Oberschenkel – Venenblut) ein Digoxinspiegel gemessen werden konnte, weil das lt. Obduktionsbericht gar nicht archiviert wurde. Ich hingegen habe (nach Absprache mit dem Hausarzt) meinem Vater zuhause kein Digoxin mehr gegeben und hätte ihm (wie der Hausarzt anordnete) auch mindestens eine Woche lang keins mehr gegeben. Ich hätte ihm solange keins mehr gegeben, bis sein Digoxinspiegel wieder auf 0,6 runter gewesen wäre, so wie es die Neurologie des AKK und der Hausarzt für ausreichend hielten. Auf jeden Fall aber unter 0,9 – so wie es in der Nationalen Versorgungs- Leitlinie für Chronische Herzinsuffizienz steht:

„Bei Digoxin sollten Plasmakonzentrationen unter 0,9 ng/ml angestrebt werden. Dieser Wert basiert auf Ergebnissen von Nachanalysen der DIG-Studie.“

Aber wenn der Herr Professor der Ansicht ist, dass 1,8 ng/ml Digoxin für jeden Patienten jeden Alters und in jedem Gesundheitszustand und mit jeder Co-Medikation im therapeutischen Bereich ist – müssen wir das wohl glauben.

Und dann hätte ich ihm auch nur 0,1 mg gegeben, wie es auch im Waschzettel von Novodigal mite 0,1 mg steht:

„Die Erhaltungsdosis sollte bei älteren Patienten über 80 Jahren 0,1 mg β -Acetyldigoxin (entsprechend 1 Tablette) nicht überschreiten. Bei älteren Patienten kann es auch ohne nachweisbare Zeichen einer Niereninsuffizienz zu einer Verminderung der Glykosidausscheidung kommen. Die Kreatininkonzentration im Serum muss dabei nicht erhöht sein. Es sollte daher bei älteren Patienten auch bei normalen Serumkreatininwerten an eine reduzierte Glykosidausscheidung gedacht und die Dosis ggf. angepasst werden.“

Und auch die 0,1 mg hätte ich meinem Vater nur an fünf Tagen in der Woche gegeben, weil der Hausarzt gesagt hatte, dass sich das Mittel sonst anreichern und toxisch werden kann.

Und wenn das so ist, habe ich auch in diesem Fall versucht meinen Vater durch den Entzug eines Medikamentes umzubringen. Und deshalb bekenne ich mich auch in diesem Fall der Körperverletzung und der Misshandlung von Schutzbefohlenen schuldig.

Betrifft: Nichtbehandlung einer Infektion mit Pseudomonas aeruginosa

Trotz der Gabe der schweren Antibiotika (Linezolid und Pipril/Combactam) gegen die eigenen MRSA sowie gegen die in der MHH erworbenen Keime und Paramix gegen nix, begannen die Entzündungsparameter wieder zu steigen (Leukozyten ab 05.08. – Thrombozyten ab 06.08. und CRP ab 07.08.). Auch die Temperatur begann wieder anzusteigen, obwohl nun wieder fiebersenkende Mittel gegeben wurden. Auch die klinischen Anzeichen sprachen für eine neue Infektion – es wurde von zähem Sekret geschrieben und dass das Absaugen kaum noch möglich ist und mein Vater musste wieder zeitweise beatmet werden. Eine Sputumprobe wurde nicht untersucht (nur am 25.07.) die neue Infektion wurde nicht behandelt. Die Gabe von ACC – das in der Vergangenheit zuhause

gegen die im Hagenhof erworbenen Pseudomonaden geholfen hatte und das das Atmen erheblich erleichtert hat, wurde konsequent verboten.

		CRP	Leukozyten	Thrombo
		0-10	4,23-9,07	163-337
12.07.11	MHH	15	10,40	290
25.07.11	AKK	34	23,63	376
25.07.11	AKK	67	23,53	406
26.07.01	AKK	264	17,26	339
27.07.11	AKK	262	9,93	253
28.07.11	AKK	214	9,63	244
29.07.11	AKK	136	8,16	238
30.07.11	AKK	72	7,31	249
31.07.11	AKK	73	9,98	283
01.08.11	AKK EK	89	9,79	301
02.08.11	AKK	87	7,96	309
03.08.11	AKK	77	7,75	330
04.08.11	AKK	60	7,13	320
05.08.11	AKK	43	9,07	310
06.08.11	AKK	35	10,27	351
07.08.11	AKK	38	11,27	349
08.08.11	AKK	51	9,24	346
09.08.11	AKK	54	8,60	343
10.08.11	AKK EK	67	10,27	384
11.08.11	AKK	72	9,90	419

Dazu schreiben:

Der Gutachter Klitschar: ... Im Rahmen der ergänzend durchgeführten bakteriologischen Untersuchung des Abstriches aus dem Herzblut im Anschluss an die Obduktion fand sich *Pseudomonas aeruginosa* (zahlreich). ... In den klinischerseits entnommenen Blutkulturen und der Sputumprobe wurde allerdings kein *Pseudomonas aeruginosa* nachgewiesen (*Anm.: es wurde allerdings wie gesagt auch nur eine Untersuchung am 25.07. durchgeführt*), so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Infektion mit dem gramnegativen, Oxydase-positiven Bakterium kurz vor oder nach der Entlassung entstanden ist. Somit wurde die antibiotische Therapie mit Linezolid i.v. und Tazobac i.v. bei identifiziertem ORSA und *Staphylococcus epidermidis* regelrecht und antibiogrammgerecht durchgeführt. **Da zudem im stationären Verlauf die laborchemischen Infektparameter rückläufig waren, Herr Lachmund entfieberte** (*Anm.: so stand es im Entlassungsbrief – aber in der Krankenakte stand etwas anderes*) und sich aufgrund der eingeleiteten Medikation in einem neurologisch stabilen Zustand befand, bestand nachvollziehbar kein Einwand gegen die geplante Entlassung. ... Weiterhin kann bei den vorbestehenden schweren Herz-/Lungenvorschäden nicht mit der strafprozessualen Sicherheit konstatiert werden, dass Herr Lachmund durch eine Behandlung der eitrigen Tracheobronchitis relevant länger gelebt oder sogar überlebt hätte.

Die Staatsanwältin Frau Söfker (Staatsanwaltschaft Hannover): das Bakterium *Pseudomonas aeruginosa* habe sich lediglich im Herzblut, nicht aber im sonstigen Blut- und Sputumproben nachweisen lassen, was darauf schließen lasse, dass diese Infektion erst kurz vor oder nach der Entlassung aus dem Agnes Karll Krankenhaus entstanden sei. (*Anm.: wie gesagt - sonstige Blut- und Sputumproben wurden weder im AKK noch von dem Gutachter untersucht...*)

Die Oberstaatsanwältin Frau Dr. König: Ziemlich dasselbe, wie der Gutachter

Also war auch die Behandlung im AKK richtig und auch hier habe ich die Fehler gemacht: Ich habe meinen Vater am 11.08.2011 mittags - direkt nach seinem Eintreffen zuhause - mit *Pseudomonas aeruginosa* verseucht. Woher ich die Keime hatte, ist mir allerdings nicht klar, weil dieser Keim bei meinem Vater (und somit auch in meinen Räumlichkeiten) zuletzt am 28.12.2010 gefunden wurde –

und dieser Keim war noch gegen vier Antibiotika sensibel – das kann also nicht derselbe Keim gewesen sein. Auch habe ich sofort nach dem Eintreffen meines Vaters zuhause eine Sputumprobe entnommen und ins Labor geschickt – auch dass war wohl ein Behandlungsfehler, weil das ja im AKK auch nicht gemacht wurde – der neue Keim war ausschließlich gegen Tobramycin sensibel. Was mir auch nicht ganz klar ist, ist die Frage, wie ich diesen Keim in das Blut meines Vaters bekommen habe – aber das kann ja vielleicht die Staatsanwaltschaft klären. Wenn ich das Ergebnis nicht erst nach dem Tod meines Vaters erhalten hätte, hätte ich ihn auch gegen die gefundenen Pseudomonas a. behandelt – noch ein Fehler. Außerdem habe ich meinem entgegen der Anweisungen des AKK Vater ACC gegeben. Jedenfalls ist mein Vater 36 Stunden nach der Infektion verstorben. Die Todesursache war lt. Obduktionsbericht: eine dekompensierte chronische Herzinsuffizienz bei schwerstem obstruktiven Lungenleiden mit finaler Ausbildung einer eitrigen Bronchitis. Ich hatte nicht gewusst, dass sich eine Infektion mit Pseudomonas aeruginosa innerhalb von 36 Stunden final ausbilden kann – aber der Herr Professor kennt sich ja wohl damit aus – auch wenn er den Keim erst bei Wikipedia suchen musste. Also habe ich mich der Misshandlung von Schutzbefohlenen sowie - in diesem Fall - der gefährlichen Körperverletzung, weil ich andere gesundheitsschädliche Stoffe beigebracht habe, sowie – soweit sie die Kausalität nachweisen können – auch des Mordes schuldig gemacht – schließlich erfolgte die Tötung ja mithilfe von einem gemeingefährlichen Mittel.

Aufgrund der großen Anzahl meiner Fehler bitte ich auch allgemein zu überprüfen, ob ich durch die Summe der Fehler nicht sowieso auch der fahrlässigen Tötung, des Totschlags oder der Körperverletzung mit Todesfolge schuldig bin.

Ich habe dieses Geständnis geschrieben, gelesen und auch verstanden

Silke M. Lachmund